Statuten ELSA Basel

I. NAME,SITZ,ZWECK

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen "The European Law Students' Association, Lokalgruppe Basel (ELSA Basel)" besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. ELSA Basel ist Mitglied vom Verein ELSA Switzerland, welcher Mitglied von ELSA ist.

Art. 2 (Zweck)

[1] ELSA Basel ist ein politisch neutraler, unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein. Er fördert die gegenseitige Verständigung, Kooperation und den Kontakt zwischen Rechtsstudierenden und Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Staaten Europas einerseits und aus den verschiedenen Landesteilen der Schweiz andererseits.

[2] Er bemüht sich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Kapazitäten insbesondere um:

a. Besuche von Anwaltskanzleien, Gerichtsverhandlungen, juristischen Tagungen und Foren in der ganzen Schweiz.
b. Förderung des Kontaktes zwischen in Praxis stehenden Juristinnen und Juristen und den Studierenden verschiedener Semester.
c. Vermittlung von Einblicken in die Vielfalt der juristischen Berufsfelder, namentlich durch den Besuch bei Unternehmen und in der Verwaltung.
d. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen nationalen und internationalen Lokalgruppen von ELSA.
e. Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie Sommerschulen zu vorwiegend juristischen Themenbereichen, zu denen auch Mitglieder anderer Lokalgruppen von ELSA eingeladen werden können.
f. Organisation geselliger Anlässe als Foren der Begegnung;
g. Informationen seiner Mitglieder über international ausgeschriebene Veranstaltungen wie Seminare oder Sommerschulen von ELSA sowie Bemühungen um die Vermittlung allfälliger interessierter Mitglieder von ELSA Basel;
h. Beratung seiner Mitglieder im Hinblick auf einen Studienaufenthalt im europäischen Ausland;
i. Einstiegshilfe für Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Basel.
j. Vermittlung von vorwiegend juristischen Praktika im In- und Ausland;

[3] Als Lokalgruppe im Netzwerk von ELSA Switzerland und ELSA anerkennt ELSA Basel deren Statuten und unterstützt ihre Ziele.

II. MITTEL

Art. 3 (Mittel)

ELSA Basel bezieht ihre finanziellen Mittel namentlich durch:

a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
b. Zinsen des Vereinsvermögens;
c. Sponsorenbeiträge;
d. Erträge aus Sammlungen, Publikationen, Veranstaltungen, usw.
e. Vermächtnisse, Schenkungen und Gönnerbeiträge.

Art 4 (Haftung)

ELSA Basel haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Über die Zahlung der ordentlichen Mitgliederbeiträge hinaus haften die Mitglieder nicht.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 (Voraussetzungen und Erwerb)

[1] Mitglieder von ELSA Basel können Studierende der Rechtswissenschaften werden. Die Aufnahme erfolgt mit der Überweisung des Mitgliederbeitrages. Ein ablehnender Beschluss des Vorstandes innert 3 (drei) Monaten bleibt vorbehalten. Ein solcher Beschluss kann an die Generalversammlung weiter gezogen werden.

[2] Die Generalversammlung kann Personen, welche sich um die Förderung von ELSA Basel oder um die Unterstützung

seiner Interessen besonders verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von ¾ (drei Vierteln) der Stimmenden zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

Art. 6 (Mitgliederbeiträge)

[1] Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen CHF 30.-.

[2] Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliederbeträgen befreit.

Art. 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

a. *Austritt: Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beitragsleistungen sowie derjenigen für das laufende Vereinsjahr.*
b. *Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages: Erfolgt nach der zweiten schriftlichen Mahnung keine Zahlung innert einer angesetzten Frist von 10 (zehn) Tagen, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen.*
c. *Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Nennung von Gründen beschliessen.*
d. *Beendigung des Studiums der Rechtswissenschaften.*

<u>IV. ORGANISATION</u>

Art. 8 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:
a. *die Generalversammlung;*
b. *der Vorstand.*

A. Die Generalversammlung

Art. 9 (Einberufung)

[1] Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 (vierzehn) Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge sind bis spätestens 3 (drei) Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

[2] Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich jeweils im 2. (zweiten) Quartal statt.

[3] Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren 1/5 (eines Fünftels) der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird, veranstaltet. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand innerhalb von 4 (vier) Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Semesterferien der Universität Basel hemmen diesen Fristenlauf.

[4] Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten / der Präsidentin oder deren Vertretung geleitet.

Art. 10 (Stimmrecht)

Stimmberechtigt sind ausschliesslich folgende Mitglieder:

a. *Studierende der Rechtswissenschaften an der Universität Basel, welche den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.*
b. *Ehrenmitglieder*

Art. 11 (Beschlussfassung)

1. *Ein Vereinsbeschluss wird durch die Mehrheit aller an der Generalversammlung stimmenden Mitglieder gefasst (relatives Mehr).*
2. *Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Mitglieder erforderlich.*
3. *Für die gültige Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen 2/3 (zwei Drittel) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und 3/4 (drei Viertel) der Anwesenden zustimmen. Sind weniger als 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder anwesend, so wird innerhalb von 6 (sechs) Wochen eine weitere Generalversammlung abgehalten. Diese kann mit 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder gültig entscheiden.*
4. *Über nicht gehörig angekündigte*

Traktanden kann nur beschlossen werden, wenn dieser Traktandenänderung 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder zustimmen. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen.

5. *Während der Semesterferien der Universität Basel sind Abstimmungen über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Vereins unzulässig.*

Art. 12 (Rechte und Pflichten)

a. *Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;*
b. *Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;*
c. *Genehmigung der Jahresrechnung;*
d. *Entlastungserklärung an den Vorstand;*
e. *Wahl des Präsidenten / der Präsidentin;*
f. *Wahl des Vorstandes;*
g. *Ernennung von Ehrenmitgliedern;*
h. *Statutenrevision;*
i. *Auflösung des Vereins;*
j. *Genehmigung von Reglementen der Vereinsorgane;*
k. *Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages;*
l. *Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen sowie zwischen Mitgliedern und Organen.*

Die Befugnisse gemäss Buchstaben b, c, d, e, f und g stehen nur der ordentlichen Generalversammlung zu.

B. Der Vorstand

Art. 13 (Zusammensetzung und Wahl)

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) und höchstens 8 (acht) Mitgliedern. Er wird an einer ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selber. Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge sind bis spätestens 7 (sieben) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. Wahlfähig sind nur stimmberechtigte Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder.

[2] Beendet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer das juristische Studium an der Universität Basel, so kann es trotzdem Vorstandsmitglied und stimmberechtigtes Vereinsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bleiben.

[3] Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Steht zu diesem Zeitpunkt kein Kandidat zur Verfügung, so kann der Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt aus seinen Reihen ein Präsident / eine Präsidentin wählen.

[4] Die anderen Vorstandsmitglieder haben eine der folgenden Positionen: Secretary General, Treasurer, VP Marketing, VP Academic Activities, VP Seminars & Conferences, VP Competitions, VP Professional Development. Die Positionen können mehfach besetzt werden. Zwingend besetzt werden müssen nur die ersten fünf.

[5]Ein Vereinsjahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli.

[6]Abs. 5 dieses Artikels tritt per 01. August 2024 in Kraft.

Art. 13[bis] (*Ausserordentliche Erweiterung)*

[1] Der Vorstand kann sich zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen um ein oder mehrere Mitglieder seiner Wahl erweitern, wenn dies von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird. Die maximale Anzahl an Vorstandsmitgliedern gemäss Art.13 I darf dabei nicht überschritten werden.

[2] Für solche Vorstandsbeschlüsse gilt eine Referendumsfrist von 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an die Mitglieder. Die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sind fristgemäss dem Generalsekretariat zuzustellen

[3] Der Vorstand stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Trifft dies zu, so hat er innerhalb von 3 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die endgültig über die Vorstandserweiterung entscheidet.

[4] Die neugewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt an nach ungenützt verstrichener Referendumsfrist oder Feststellung des Nichtzustandekommens des Referendums bzw. Bestätigung der Wahl durch die ausserordentliche Generalversammlung.

[5] In diesen Verfahren gewählte Vorstandsmitglieder sind jeweils bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Art. 14 (Vorstandssitzungen)

[1] Grundsätzlich sind Vorstandssitzungen nicht öffentlich.

[2] Mitglieder können dem Vorstand einen Antrag auf Teilnahme an einzelnen Sitzungen stellen.

[3] Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit Mitglieder an einzelne Sitzungen einzuladen.

Art. 15 (Mitwirkungsmöglichkeiten)

Die Mitglieder von ELSA Basel, die nicht dem Vorstand angehören, haben die Möglichkeit, den Vorstand zu unterstützen und ihre Ideen zur Programmgestaltung bei der Organisation von Vereinsaktivitäten einzubringen.

Art. 16 (Advisory Board)

[1] ELSA Basel wird von einem Advisory Board in seiner Tätigkeit unterstützt und kritisch beraten.

[2] Das Advisory Board besteht aus Personen der universitären Lehre und Forschung sowie aus verschiedenen Gebieten der juristischen Praxis.

[3] Das Advisory Board, namentlich die Organisation und der Kontakt, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.

Art. 17 (Beschlussfassung)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er / sie den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandmitglieder erforderlich.

Art. 18 (Kompetenzen)

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und in allen nicht anderen Organen ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften zuständig. In seinen Kompetenzbereich fallen unter anderem:

a. allgemeine Verwaltungsaufgaben;
b. Vertretung des Vereins gegen aussen;
c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
d. Ernennung von Vertreter/-innen an der Delegiertenversammlung von ELSA Schweiz und in weiteren Gremien.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten ersetzen jene der konstituierenden Generalversammlung. Sie treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2013 in Basel angenommen worden.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung am 03. Dezember 2020 in Basel geändert und angenommen worden.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung am 30. November 2023 in Basel geändert und angenommen worden.

Im Namen des Vorstands ***unterzeichnet***

Adham Azarkan

President ELSA Basel 23-24